RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON STECKER-SOLARANLAGEN IN DER STADT HEMSBACH

vom 24.10.2022
mit Änderungen vom 11.12.2023 und 10.02.2025

Der Gemeinderat der Stadt Hemsbach hat am 24.10.2022 eine Förderung für Stecker-Solaranlagen beschlossen. Diese wurde am 11.12.2023 angepasst. Für das Förderprogramm wird bis auf Widerruf ein jährliches Budget in Höhe von 5.000 Euro bereitgestellt. Dieses Budget wird durch die Gewährleistung von Zuschüssen gemäß nachfolgender Förderrichtlinie eingesetzt.

1. Zuwendungszweck

Mit der Förderung von Stecker-Solaranlagen schafft die Stadt Hemsbach einen finanziellen Anreiz zum Ausbau von Solarenergie. Hemsbacher Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit ihre laufenden Stromkosten zu senken und leisten gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz.

Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Neuanschaffung von Stecker-Solaranlagen (Module, Wechselrichter, Verkabelungstechnik, Akku-Technik bis max. 3kwh pro Haushalt). Die Förderhöhe beträgt 20 % der Anschaffungskosten, maximal 100 Euro je Anlage. Das Rechnungsdatum darf nicht vor dem 01.03.2025 liegen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige Vereine, die Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in eines Hauses oder einer Wohnung im Gemeindegebiet Hemsbach sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Je Wohneinheit ist nur eine Anlage förderfähig.
- Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist ein Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Bei Mietobjekten ist eine Einbauerlaubnis der Vermieterin/des Vermieters einzuholen.
- Es werden nur Anlagen mit einer Nennleistung von bis zu 800 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) gefördert, die über einen Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit verfügen (z. B. TÜV geprüft, CE-Kennzeichnung, DGS-Sicherheitsstandard).
- Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Stecker-Solaranlagen die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

5. Antragsverfahren- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist in online unter www.hemsbach.de abrufbar. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist ein Vordruck für einen schriftlichen Antrag im Rathaus erhältlich.

Der Antrag ist ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadtverwaltung Hemsbach einzureichen. Dies kann entweder per Mail an stecker.solar@hemsbach.de geschehen oder per Post an:

Stadtverwaltung Hemsbach
Sachgebiet ISEK & Klimaschutz
Schlossgasse 41
69502 Hemsbach

Die Stadt entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges (Datum Posteingangsstempel/Maileingang), im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Verwendungsnachweis

Mit dem Förderantrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Rechnungskopie über die angeschaffte Stecker-Solaranlage
- Foto der installierten Anlage
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur
- Bei Vereinen: Nachweis über die Gemeinnützigkeit
- Ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Ggf. Einbauerlaubnis der Vermieterin/des Vermieters

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, nach Prüfung der gemäß der Richtlinie unter „6. Verwendungsnachweis“ vorzulegenden Unterlagen, per Banküberweisung.

8. Rückforderung des Zuschusses

Die Stadt Hemsbach behält sich vor den Zuschuss zurückzufordern, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen. Insbesondere wenn bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen wird.

9. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.03.2025 in Kraft. Die vorher geltende Richtlinie tritt damit außer Kraft.

Hemsbach, den 28.02.2025

Jürgen Kirchner, Bürgermeister